

Stadtpolizei Winterthur Wirtschaftspolizei Badgasse 6 8403 Winterthur Tel 052 267 58 58 Fax 052 267 58 20 E-Mail: stapowipo@win.ch www.stapo.winterhur.ch

Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln, insbesondere von Wurst- und Fleischwaren, an Festanlässen ausserhalb von bewilligten Wirtschaftsräumen

Veranstaltung / Anlass	<u>s</u>	Ti.					
Veranstaltung / Anlass	4-1 12 15 15						
Organisation / Verein	No.				Anzahl Fe	stbesucher	i Argi
1.Festareal				2. Festareal	Anti- Santania (Santania) Santania (Santania)		. Σ. Δε Σ. Σ Κ
Strasse Nr.			***	PLZ Ort		The second	
<u>Verantwortlich</u>	(Verantwo	rtliche Perso	on die der Fes	stwirtschaft, dem Stras	senstand oder Ve	erkaufswagen	vorsteht)
Name				Geschlecht	□ m	□w	
Vorname	H			E-Mail			
Strasse Nr.	67 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20 20			Tel. P			
PLZ Ort			, s	Mobile	A 12	i egh Ed	
<u>Verkaufseinrichtung</u>	☐ Strasse	enstand	□Verkaufs	wagen	rtschaft		
Von: Datum 1. 2. 3. 4. 5. Verkaufssortiment (leice Wurst- und Fleischware belegte Brötchen, crème	n. Fische. v	varme Speis	sen aller Art (Von: Datum 6. 7. 8. 9. 10. Z.B. Frühlingsrollen, TRoheierspeisen, Traite	eigwaren- und Rur- und Kartoffels	Von: Zeit	Bis: Zeit
Fleischlieferant →				.7 3 ± ±	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		
Die verantwortliche Per Rückseite) Kenntnis ger	rson bestät Iommen zu	igt, von der haben.	gesundheit	spolizeilichen Bedingu	ıngen sowie der	Gebührenreg	gelung (siehe
Unterschrift - Bitte Forn	nular ausd	rucken per l	Post einreiche	en			
Ort	al Lagragi	Datum		Unterschrift			
	11			Onterscrimt _			
Ergebnis der gesund	ineitspoliz	zeilichen K	ontrolle				
Datum	Zeit		Anv	vesend			
Befund						148	
		6					· .
Winterthur, den		Für die Let	oensmittelkor	ntrolle			

Stadtpolizei Winterthur **Abteilung Veranstaltungen** Badgasse 6 8403 Winterthur

Tel 052 267 58 45 / 50 Fax 052 267 65 44 E-Mail: stapoevent@win.ch www.stapo.winterhur.ch

Gesundheitspolizeiliche Bedingungen beim Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln

- 1. Angelieferte Lebensmittel sauber verpackt, leichtverderbliche Lebensmittel gekühlt.
- Gedeckter, gegenüber äusseren Einflüssen und dem Publikum geschützter Arbeitsplatz.
- 3. Glatte, harte und leicht abwaschbare Arbeits- und Verkaufsflächen.
- 4. Kühlhaltung von leicht verderblichen Lebensmitteln bei Temperaturen unter 5°C.
- 5. Thermometer in jedem Kühlschrank zur Überwachung der Kühltemperatur.
- 6. Fließendes Wasser (Wasser, das zum Händewaschen und der Reinigung von Gegenständen zur Lebensmittelherstellung dient oder mit Lebensmitteln direkt in Berührung kommt, muss den Anforderungen an Trinkwasser entsprechen).
- 7. Reinigungsmittel für Hände (z.B. Flüssigseife).
- 8. Handtücher für Einmalgebrauch (z.B. Papierservietten).
- 9. Geschützte Aufbewahrung sämtlicher Lebensmittelvorräte.
- 10. Lebensmittelauslagen müssen kundenseitig mit Schutzvorrichtungen versehen (Spuckschutz).
- 11. Beachtung der Vorschriften betreffend Preisanschrift und Deklaration.
- 12. Bei der Produktion oder Verarbeitung von Lebensmitteln müssen die Räumlichkeiten den gesetzlich vorgeschriebenen Hygieneanforderungen entsprechen. <u>Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen, wie Wohnungen oder Garagen, ist verboten.</u>

Als leicht verderblich gelten Lebensmittel, welche bei Raumtemperatur eine rasche Vermehrung von Mikroorganismen erwarten lassen.

Besondere Regelung für Fleisch, Fleischerzeugnisse und Fische

- Transport bzw. Lagerung von Hackfleisch, rohen Hackfleischwaren, Geschnetzeltem bei 5°C bzw. 2°C.
- 2. Transport bzw. Lagerung von Fleischwaren und Fleischerzeugnissen bei max. 7°C bzw. 5°C.
- 3. Transport bzw. Lagerung in tiefgefrorenem Zustand bei -15°C bzw. -18°C.
- 4. Frische Fische, sowie Krusten- u. Weichtieren sind bei 0°C bis +2°C zu transportieren und zu lagern.

Bei Nichtbeachten der lebensmittelpolizeilichen Vorschriften können die Kontrollorgane, gestützt auf das Eidg. Lebensmittelgesetz, die Benützung von Verkaufsständen oder deren Einrichtungen dauernd oder für eine bestimmte Zeit verbieten,

Kontroll- und Behandlungsgebühr

- pro gleichen Anlass bis max. 14 Tage

Fr. 25.-

- pro gleichen Anlass über 14 Tage bis ½ Jahr

Fr. 50.-

- pro gleichen Anlass bis 1 Jahr

Fr. 75.-

Umwelt- und Gesundheitsschutz der Stadt Winterthur